

Datum

VERTRAG

bezüglich der

**Gewährung einer Zuwendung des Landes Niedersachsen zur Qualifizierung
von Haushaltsassistenten /-innen und Alltagsbegleitern /-innen im Programm**

Seniorenservicebüros/ DUO

zwischen der örtlichen Trägereinrichtung eines Seniorenservicebüros (Vertragsnehmer)

vertreten durch:

und

der Koordinierungsstelle (Vertragsgeber)

Landesagentur Generationendialog Niedersachsen (LA)
in der Landesvereinigung für Gesundheit und
Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e. V.
Fenskeweg 2
30165 Hannover
Telefon: 0511/ 3 88 11 89 -6
Fax: 0511/ 3 50 55 95
E-Mail: dagmar.vogt-janssen@gesundheit-nds.de

vertreten durch: Thomas Altgeld
- Geschäftsführer -

Anlagen

- Allg. Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) (Anlage 1)
- Programmbeschreibung DUO (Anlage 2)
- Vordruck einer Mittelanforderung (Anlage 3)
- Vordruck eines Verwendungsnachweises (Anlage 4)
- Vordruck eines rechnerischen Verwendungsnachweises (Anlage 5)

Der Landesagentur Generationendialog Niedersachsen (LA)
in der Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e. V. wurden
"... im Rahmen einer Projektförderung eine zweckgebundene, nicht rückzahlbare Landeszuwendung
nach § 23 i. V. m. § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 07.04.1972 in der Fassung vom
30.04.2001 (Nds. GVBl., S. 276 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (Nds. GVBl., S.
806).

Mittel für das Programm DUO im Rahmen des Programms Seniorenservicebüros in Form einer Vollfinanzierung bis zu einem Betrag von 3.000,-- Euro gewährt.

Die LA übernimmt die Koordinierungsaufgaben im Rahmen des Landesprogramms Seniorenservicebüros und in diesem Rahmen auch über DUO. Darüber hinaus wird sie die Seniorenservicebüros einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben nach der Förderrichtlinie des Landes während der Arbeit begleiten und beraten, den Erfahrungsaustausch zwischen ihnen organisieren und für eine Evaluation sorgen.

Vor Ort sind die Seniorenservicebüros an bestehende Einrichtungen angebunden. Die Trägereinrichtung des Seniorenservicebüros schließt zur Durchführung des Programms DUO „Qualifizierung von Haushaltsassistenten und Seniorenbegleiter“ einen Qualifizierungsvertrag mit einer Bildungseinrichtung des Landes Niedersachsen. Das Qualifizierungskonzept ist Grundlage dieses Vertrages und wird von der LA im Rahmen der Zuwendungsgewährung geprüft.

Voraussetzung seitens des Landesamtes für eine Mittelvergabe an die Trägereinrichtungen vor Ort ist der Abschluss des vorliegenden Vertrages mit der LA

Dabei sind insbesondere folgende Punkte vom Vertragsnehmer zu beachten:

Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung

- Die Fördereinlage beträgt maximal 3.000,- Euro.
- Die Zuwendung wird in der Form einer Vollfinanzierung gewährt.

Bewilligungszeitraum

- Bewilligungszeitraum ist die Zeit vom 01.07.2009 bis 31.12.2009.

Zuwendungszweck

- Die Zuwendung ist zweckentsprechend der Programmbeschreibung „DUO – Haushaltassistenten, Alltagsbegleiter“ (Anlage 3) zu verwenden.

Auszahlung der Zuwendung

- Es gelten die Bedingungen und Auflagen der beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) (Anlage 1) und sind Bestandteil dieses Vertrages.
- Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Ihre Anforderung bei der LA (Anhang 3)
- Vor der Bewilligung von Mitteln durch die örtlichen Trägereinrichtungen der „Seniorenservicebüros“ haben diese zu prüfen, ob die im Projekt beschriebenen Voraussetzungen erfüllt werden.
- Wird die Zuwendung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig im Bewilligungszeitraum angefordert, so erlischt die Bewilligung für den entsprechenden Anteil.
- Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

Nachweis der Verwendung

- Der Nachweis über die Verwendung der Zuwendung ist durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises nach 6.6 ANBest-P (Anlage 1) zu erbringen. Inhaltlicher Nachweis (Anlage 4) und zahlenmäßiger Nachweis ohne Vorlage von Belegen – „einfacher Verwendungsnachweis“ (Anlage 5)
Der Verwendungsnachweis ist bei der LA bis spätestens 30. April 2010 einzureichen.

- Die Trägereinrichtung der „Seniorenservicebüros“ stellt sicher, dass die geförderten Projekte gegenüber der LA angemessen dokumentiert werden (z. B. Teilnehmerlisten, Kopien der gesamten Teilnahmebestätigungen mit Kopien der Abschlusszertifikate) (Anlage 5).
- Leistungen, die nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erbracht werden, können nicht als zuwendungsfähig berücksichtigt werden.
- Wir sind seitens des Landesamtes angehalten, an dieser Stelle auf das Prüfungsrecht gem. Nr. 6.6 ANBest-P (Anlage 1) durch die LA hinzuweisen.

Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtungen und sonstige Rückzahlungsregelungen

Ein wichtiger Grund zum Rücktritt vom Vertrag ist insbesondere gegeben, wenn

- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind oder
- der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers (Trägereinrichtung) zustande gekommen ist, die in wesentlichen Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

Die Trägereinrichtung ist verpflichtet, unbeschadet der Regelungen in den VV zu § 44 LHO und der ANBest-P die Zuwendungen ganz oder anteilig zurück zu zahlen, wenn

- a) die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wird,
- b) Teilbeträge nicht bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes verbraucht sind,
- c) Bedingungen und Auflagen dieses Zuwendungsbescheides nicht erfüllt werden.

Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, stellt Ihnen die LA alle notwendigen Unterlagen in Datei-Format zur Verfügung. Wir bitten darum, keine handschriftlichen Papiere einzureichen.

Rechtsverbindliche Unterschriften
Ort, Datum



(Landesagentur Generationendialog Niedersachsen in
der Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für
Sozialmedizin Niedersachsen e. V.)

(Trägereinrichtung)